



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften

Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

13. Jahrgang

5. November 2009

Nr. 49

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. <i>Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung</i> | 1 |
| 2. <i>Hundsteuersatzung der Stadt Burg</i> | 12 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

Mit Wirksamwerden der Eingemeindung der vormaligen Gemeinde Reesen in die Stadt Burg am 1. Juli 2009 gilt seitdem gem. § 10 des Gebietsänderungsvertrages folgendes Ortsrecht der Stadt Burg, welches aus Gründen der Rechtssicherheit im Folgenden bekannt gemacht wird.

1. Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

(Wortlaut der Satzung:)

Aufgrund der §§ 6, 7, 44 Abs. 3 Nr. 1, 74 und 97 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 552) hat der Stadtrat der Stadt Burg in seinen Sitzungen am 8. Juli 1998, 28. April 1999, 6. Oktober 1999, 9. Mai 2001, 26. März 2002, 10. Dezember 2002, 26. Februar 2004, 23. September 2004, 24. Februar 2005, 14. Dezember 2006 und am 2. April 2009 folgende

Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung der 10. Änderungssatzung

beschlossen.

I. ABSCHNITT BENENNUNG UND HOHEITSZEICHEN

§ 1

Name, Bezeichnung

Die Stadt führt den Namen "Stadt Burg".

§ 2

Stadtgebiet und Ortsteile

- (1) Die Grenzen des Stadtgebietes ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (2) Neben dem inneren Stadtgebiet gehören zur Stadt Burg folgende Ortsteile:
 - a) Blumenthal
 - b) Detershagen
 - c) Gütter
 - d) Ihleburg
 - e) Madel
 - f) Niegripp
 - g) Parchau
 - h) Reesen
 - i) Schartau.

§ 2a

Ortschaftsverfassungen Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

- (1) In den Ortsteilen Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau ist die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 86 ff. GO LSA eingeführt. Diese Ortsteile sind Ortschaften.
- (2) Die Grenzen der jeweiligen Ortschaft ergeben sich aus den als Anlagen 2 bis 7 beigefügten Karten, die Bestandteil dieser Hauptsatzung sind.
- (3) Die Interessen der Einwohner der jeweiligen Ortschaft werden im Rahmen der Rechtsvorschriften und der Regelungen dieser Hauptsatzung von einem Ortschaftsrat mit jeweils sieben Mitgliedern wahrgenommen.
- (4) Der Vorsitzende des jeweiligen Ortschaftsrates ist der Ortsbürgermeister. Der Ortsbürgermeister wird aus der Mitte des Ortschaftsrates von diesen gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stadtrat der Stadt Burg.
- (5) Die jeweiligen Ortschaftsräte entscheiden in folgenden, die jeweilige Ortschaft betreffenden, Angelegenheiten:
 1. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen sowie die Festlegung der Reihenfolge zum Um- und Ausbau sowie Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinaus geht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
 2. Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 3. Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 4. Rechtsgeschäfte über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft - bezogen auf die Vertragslaufzeit – liegen, die aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 5. Rechtsgeschäfte zur Veräußerung von beweglichem Vermögen, deren Vermögenswerte über 15.000 EUR je Rechtsgeschäft liegen, aber 50.000 EUR nicht übersteigen,
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 250.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit,
 7. Pflege vorhandener Partnerschaften.

- (6) Die weiteren Aufgaben des Ortschaftsrates ergeben sich aus § 87 Abs. 1 Satz 1 bis 3 GO LSA (Anhörung, Vorschlagsrecht).
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas anderes geregelt wurde, gelten hinsichtlich der Aufgaben der Ortschaftsräte und der Ortsbürgermeister im Übrigen die §§ 87 und 88 GO LSA.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Burg zeigt:

In blau eine goldene Burg mit einem Rundbogentor, in welches ein Fallgitter, bestehend aus fünf spitzenbewehrten schwarzen Stäben und einer schwarzen Querstange, hineinragt, mit geöffnetem roten und jeweils zwei verzierten schwarzen Kreuzbeschlägen versehenen Torflügeln, die der Form des Rundbogentores entsprechen;
auf der Zinnenmauer zwischen 2 Zinnen gekrönten Türmen, in denen sich je 3 schwarze Rundbogenfenster finden, die eines über zwei angeordnet sind, thronend eine, eine bekreuzte Krone tragend, goldene Mutter Gottes mit langem, auf den Rücken fallendem schwarzen Haar, im langen Gewande, rechtsgewandt sitzend, mit dem unbekleideten Jesusknaben im rechten Arm, mit dem linken Arm über die Oberschenkel geführt, den Jesusknaben unterstützend haltend.

- (2) Die Flagge der Stadt Burg zeigt die Farben Blau und Weiß. Im Zentrum trägt die Flagge das aufgesetzte Stadtwappen.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet:

“Stadt Burg”

II. ABSCHNITT

ORGANE

§ 4

Stadtrat

- (1) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern und dem Oberbürgermeister. Die Vertretung der Einwohner führt die Bezeichnung “Stadtrat”.
- (2) Die in den Stadtrat gewählten Bürger führen die Bezeichnung “Stadträtin” bzw. “Stadtrat”.
- (3) Der Vorsitzende des Stadtrates führt die Bezeichnung “Vorsitzender des Stadtrates”.
- (4) Die Stadt Burg stellt dem Vorsitzenden sowie den Fraktionen des Stadtrates Räumlichkeiten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

§ 5

Vorsitz im Stadtrat

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 54 (3) GO LSA aus der Mitte seiner ehrenamtlichen Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
- (2) Die Stellvertreter führen nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis die Bezeichnung “erster” bzw. “zweiter stellvertretender Vorsitzender des Stadtrates”.

- (3) Der Vorsitzende und die Stellvertreter können jeweils mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates abgewählt werden. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn ein Antrag auf Abberufung auf der Tagesordnung steht, die den Mitgliedern des Stadtrates mit der Einberufung des Stadtrates mitgeteilt worden ist. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.
- (4) Scheidet der Vorsitzende des Stadtrates aus, so nimmt der erste Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl wahr.
- (5) Der Vorsitzende des Stadtrates oder dessen Stellvertreter leiten nach Maßgabe der Geschäftsordnung die Sitzungen des Stadtrates.

§ 6

Zuständigkeit des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat trifft ausschließlich die Entscheidungen über die Angelegenheiten nach §§ 44 und 104 (1) GO LSA, vorbehaltlich der Entscheidungsbefugnisse, die er nach § 8 (1) - (4) den beschließenden Ausschüssen und nach § 13 (6) dem Oberbürgermeister übertragen hat.
- (2) Der Zustimmung des Stadtrates bedürfen weiterhin Entscheidungen des Vertreters in einer Gesellschafterversammlung eines privatrechtlich geführten Unternehmens, an dem die Stadt beteiligt ist, über
 1. Gründungen von Tochtergesellschaften, Ausgründungen und ähnliche Rechtsgeschäfte,
 2. die Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
 3. die Erteilung von Nebentätigkeitserlaubnissen für Geschäftsführer,
 4. Fortbestandserklärungen,
 5. die Hergabe und Aufnahme von Darlehen zwischen Beteiligungsgesellschaften.

§ 7

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse:
 1. als beschließende Ausschüsse gem. § 47 Abs. 1 GO LSA
 - den Hauptausschuss,
 - den Wirtschafts- und Vergabeausschuss,
 - den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss,
 - den Bau- und Umweltausschuss.
 2. als beratenden Ausschuss gem. § 48 Abs. 1 GO LSA
 - den Kultur- und Sozialausschuss.

Soweit Angelegenheiten in die Aufgaben- und Entscheidungszuständigkeit mehrerer Ausschüsse fallen, werden diese Angelegenheiten untereinander abgestimmt oder auch in gemeinsamen Sitzungen beraten.

- (2) Mitglieder des Stadtrates, die im Dienste der Stadt stehen, dürfen einem für ihr Arbeitsgebiet zuständigen beschließenden Ausschuss nicht angehören.
- (3) Die in den beschließenden Ausschüssen abschließend gefassten Beschlüsse sind in der nächsten Stadtratssitzung bekannt zu geben.

§ 8

Beschließende Ausschüsse

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus zehn Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden. Der Ausschuss bestimmt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Können sich die stimmberechtigten Mitglieder nicht einigen, stellt die zahlenmäßig stärkste Fraktion den stellvertretenden Vorsitzenden.
1. Der Ausschuss entscheidet abschließend über:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 13 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft 5.000 EUR nicht übersteigen,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte über 50.000 EUR und bis 150.000 EUR liegen,
 - d) Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR bis 1.000.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) mit einem Wertumfang je Auftrag über 500.000 EUR,
 - e) die Durchführung von Auslandsdienstreisen der Stadträte und der Beschäftigten der Verwaltung, wenn die Kosten die Wertgrenze von 5.000 EUR überschreiten,
 - f) die Mitgliedschaft der Stadt in kommunalen Verbänden und Vereinigungen im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.
 2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit anderer Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Koordinierung der Arbeiten aller Ausschüsse,
 - b) Angelegenheiten, die nicht anderen Ausschüssen zugewiesen sind,
 - c) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung vor Zuleitung zum Stadtrat,
 - d) alle Satzungen,
 - e) Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Stadt (Einwohneranträge),
 - f) Beschwerden gegen Entscheidungen des Stadtrates, der anderen Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters, soweit dadurch nicht in ein förmliches Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren eingegriffen wird,
 - g) alle durch den Stadtrat zu fassenden Beschlüsse.
- (2) Der Wirtschafts- und Vergabeausschuss besteht aus neun Stadträten.
1. Er entscheidet abschließend über Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wertumfang je Auftrag über 100.000 EUR bis 500.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), deren Wertumfang je Auftrag 500.000 EUR nicht übersteigt, soweit nicht die Zuständigkeit gem. § 2a Abs. 6 berührt ist.
 2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Analyse und Prognose der Bevölkerungsentwicklung, Beschäftigungsgrad,
 - b) Zielsetzungen für die Wirtschaftsstrukturentwicklung des Standortes Burg,
 - c) Inhalte und Organisation der Wirtschaftsförderung,
 - d) Inhalte und Organisation der Fremdenverkehrsförderung,
 - e) Organisation von Markt- und Messewesen,
 - f) Bundeswehr als Wirtschaftsfaktor,
 - g) Einbringung der Belange in die Bauleitplanung.

(3) Der **Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss** besteht aus neun Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend über:
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 15.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen; einschließlich Bestätigung des Vertragsinhaltes,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. v. § 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA, die im Einzelfall über 20.000 EUR und bis zu 100.000 EUR betragen,
 - c) Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte je Rechtsgeschäft über 10.000 EUR und bis 50.000 EUR liegen.
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) alle haushalts-, kassen- und steuerrechtlichen Angelegenheiten, soweit diese vom Stadtrat bzw. Hauptausschuss zu entscheiden sind,
 - b) Haushaltssatzung einschließlich des Haushalts- und Investitionsplanes,
 - c) Grundstücksangelegenheiten,
 - d) Bericht des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes zur Prüfung der Jahresrechnung der Stadt Burg einschließlich der Stellungnahmen der Verwaltung,
 - e) Entlastung des Oberbürgermeisters,
 - f) Ergebnisse sonstiger vom Rechnungsprüfungsamt durchgeführter Prüfungen,
 - g) Personalangelegenheiten für den Hauptausschuss nach Maßgabe des § 14
 - h) Stellenplanung in allen Änderungserfordernissen.

(4) Der **Bau- und Umweltausschuss** besteht aus neun Stadträten.

1. Er entscheidet abschließend:
 - a) in nachfolgend genannten Anwendungen des Allgemeinen Städtebaurechts (Erstes Kapitel, Dritter Teil, Erster Abschnitt BauGB) über
 - die Erteilung des Einvernehmens in besonderen Fällen der Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 36 i.V.m. § 31 BauGB),
 - die Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung von Vorhaben innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung von besonderer Bedeutung ist (§ 36 i.V.m. § 34 Abs. 1 BauGB),
 - b) in nachfolgend genannten Anwendungen des Besonderen Städtebaurechts (Zweites Kapitel, Erster Teil BauGB) über
 - Abweichungen von Inhalten des Rahmenplanes "Altstadt Burg", bezogen auf Bau- und Ordnungsmaßnahmen von besonderer städtebaulicher Bedeutung im nichtöffentlichen Bereich,
 - Widersprüche zu erteilten sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. § 144 BauGB,
 - c) über Kostenspaltung und Abschnittbildung bei beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen,
 - d) über das Bauprogramm (technisches Projekt) von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - e) über die Gestaltungsplanung von öffentlichen Flächen.
2. Darüber hinaus berät er, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:
 - a) Zielsetzungen für die Entwicklung der Stadt Burg sowie Prioritätensetzungen bei der sachlichen und räumlichen Investitionsplanung,
 - b) Satzungen und Gebühren- sowie Beitragssatzungen für den Betriebsbahnhof, den Friedhof, die Straßencleaning, den Straßenausbau,
 - c) Satzungen nach Bauordnung Sachsen-Anhalt, Baugesetzbuch sowie anderen Rechtsgrundlagen des Bauwesens,
 - d) unverbindliche, informelle, verbindliche Bauleitplanung mit angeschlossenen Fachbeitrag,
 - e) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen,
 - f) besondere, die Stadtentwicklung prägende Maßnahmen,
 - g) besondere Angelegenheiten der allgemeinen Bauverwaltung,
 - h) Grundstücksverkäufe der Stadt Burg
 - i) Förderung des Umweltbewusstseins,

- j) Vorschläge der Verwaltung zu Maßnahmen zum Lärm- bzw. Gewässerschutz, zur Luftreinhaltung, Pflege von Naturdenkmälern und zum Schutz des örtlichen Baumbestandes einschließlich Vorberaterung zur Baumschutzsatzung,
 - k) Einbringung von Vorschlägen zur Vorbereitung von zielgerichteten Maßnahmen der Ortsbildpflege und des Natur- und Umweltschutzes,
 - l) Gefahrenabwehrverordnungen,
 - m) Feuerwehr- und Feuerwehrgebührensatzung,
 - n) Haushaltsansätze für Maßnahmen der Grünflächenpflege und des Umweltschutzes
- (5) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses ist dem Stadtrat eine solche Angelegenheit zur Beschlussfassung zu unterbreiten.“

§ 9

Beratender Ausschuss

Der **Kultur- und Sozialausschuss** besteht aus neun Stadträten. Des Weiteren werden durch den Stadtrat in diesen Ausschuss widerruflich sechs sachkundige Einwohner mit beratender Stimme berufen. Er berät, unbeschadet der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. der anderen Ausschüsse, insbesondere die folgenden Angelegenheiten:

- a) Angelegenheiten der Stadt als Schul- und Hortträger,
- b) Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum,
- c) Bedarf- und Entwicklungsplanung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt,
- d) Maßnahmen der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes,
- e) Nutzungs- und Gebührensatzungen für Bibliothek, Museen, andere kulturelle Einrichtungen sowie Sportstätten,
- f) Entwicklung einer sinnvollen Freizeitgestaltung der Jugend durch Unterstützung der Jugendinitiativen, Jugendklubs sowie Kinder- und Jugendzentren,
- g) Pflege und Förderung von Sport,
- h) grundsätzliche Angelegenheiten im sozialen Bereich,
- i) Angelegenheiten der Obdachlosigkeit,
- j) Förderung der sozialen Einrichtungen anderer Träger sowie Mitwirkung bei der Konzipierung und Entwicklung von Kindertagesstätten,
- k) Gestaltungskonzepte für Kinderspielplätze,
- l) Änderungen der Nutzung bei Gebäuden/Anlagen mit sozialer Zweckbindung sowie Nachnutzung bei Schließung bzw. Aufhebung des sozialen Nutzungszweckes so auch Schließungsvorhaben von Kindertageseinrichtungen,
- m) Beratung von Frauenrelevanten Angelegenheiten und Forderungen, Aufdecken von Benachteiligungen und Diskriminierungen, Initiierung und Förderung von Maßnahmen zur Durchsetzung der tatsächlichen Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen unter Anwendung des Prinzips des Gender Mainstreamings,
- n) Angelegenheiten von Senioren und Behinderten,
- o) öffentliche Bauvorhaben und Bauänderungen zur Erreichung behinderten- und altersgerechten Benutzungsmöglichkeiten.

§ 10

Vorsitz und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Mit Ausnahme des Hauptausschusses werden die nach § 7 (1) Ziff. 1 und 2 genannten Ausschüsse von Mitgliedern des Stadtrates als Ausschussvorsitzende besetzt.

- (2) Die Besetzung der Ausschussvorsitze und der Zugriff auf die Aufsichtsratsmandate erfolgt durch Einigung der Fraktionen. Anderenfalls werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach dem Verfahren d' Hondt zugeteilt. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte.
- (3) Die Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und den Aufsichtsräten erfolgt gemäß § 46 GO LSA nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren. Ausschussmitglieder können im Verhinderungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden.
- (4) Die Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach § 46 (1) GO LSA in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss zu entsenden.
- (5) Die Ausschüsse beraten die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Vorlagen der beschließenden Ausschüsse, des Stadtrates und geben entsprechende Beschlussempfehlungen ab.
- (6) Die Ausschüsse bestimmen aus dem Kreis ihrer Stimmberechtigten Mitglieder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Scheidet ein Ausschussvorsitzender aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied des Stadtrates zum Nachfolger. Das gilt für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.
- (8) Ein Ausschuss muss neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird.

§ 11

Geschäftsordnung

- (1) Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.
- (2) Die Geschäftsordnung gilt entsprechend für alle ständig und zeitweilig beschließenden und beratenden Ausschüsse des Stadtrates.
- (3) Ausschüsse, die aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften eingerichtet werden, sollen sich die Geschäftsordnung des Stadtrates zu eigen machen, soweit ihnen Vorschriften dies nicht verwehren.

§ 12

Aufwandsentschädigung

Aufwandsentschädigungen werden nach den Festlegungen einer gesonderten Satzung gezahlt.

§ 13

Oberbürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Oberbürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Oberbürgermeister der Stadt Burg wird entsprechend § 64 (1) GO LSA durch einen vom Stadtrat gewählten Bediensteten für den Verhinderungsfall vertreten.
- (3) Der Oberbürgermeister vertritt und repräsentiert die Stadt Burg. Zu feierlichen Anlässen trägt er die Amtskette.

- (4) Der Oberbürgermeister ist für die Vorbereitung der Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie deren Vollzug verantwortlich.
- (5) Der Oberbürgermeister hat den Stadtrat über alle wichtigen die Stadt und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Bei wichtigen Planungen ist der Stadtrat möglichst frühzeitig über die Absichten und Vorstellungen der Stadtverwaltung und laufend über den Stand und den Inhalt der Planungsarbeiten zu unterrichten.
- (6) Der Oberbürgermeister entscheidet über:
 1. über- und außerplanmäßige Ausgaben i. S. v. § 97 Abs. 1 Satz 3 GO LSA, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 20.000 EUR nicht übersteigen,
 2. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 7 und § 104 Abs. 1 GO LSA, deren Vermögenswerte 15.000 EUR nicht übersteigen,
 3. die Aufnahme von Krediten i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 10 GO LSA, die im Einzelfall den Betrag in Höhe von 3.000.000 EUR nicht übersteigen,
 4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 44 Abs. 3 Nr. 16 GO LSA, deren Vermögenswerte 10.000 EUR nicht übersteigen,
 5. Widersprüche nach §§ 72 und 73 Abs. 1 Nr. 3 VwGO abschließend, soweit nicht durch Gesetz bzw. Satzung anderes bestimmt wird,
 6. Rechtsgeschäfte zur Vergabe von Aufträgen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL) mit einem Wert je Auftrag bis 100.000 EUR, bezogen auf die Vertragslaufzeit, sowie Aufträge für freiberufliche Leistungen (außer VOF),
 7. die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (7) In dringenden Angelegenheiten des Stadtrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Stadtratssitzung (§ 51 Abs. 4 Satz 5 GO LSA) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Stadtrates. Die Gründe für die Eilentscheidung sowie die Erledigung ist dem Stadtrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Angelegenheit ist in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Stadtrates aufzunehmen. Das gleiche gilt für Angelegenheiten, für deren Entscheidung ein beschließender Ausschuss zuständig ist.

§ 14

Bedienstete der Stadt - Einstellungen und Kündigungen -

- (1) Über die Ernennung, Einstellung, Beförderung und Entlassung der Amtsleiter sowie von Bediensteten ab Entgeltgruppe 13/Besoldungsgruppe A 13 beschließt der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister. Der Oberbürgermeister entscheidet für die übrigen Bediensteten.
- (2) Für die Beamten gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Beamtengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.
- (3) Die Genehmigung, die Versagung und der Widerruf von Nebentätigkeitserlaubnissen richtet sich nach der Zuständigkeitsverteilung im Abs. 1.

§ 15

Kommunale Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bestellt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister eine Gleichstellungsbeauftragte, die nebenamtlich tätig ist.
- (2) Nach § 18 a des Gesetzes zur Änderung des Frauenförderungsgesetzes (GVBl. LSA 1994, S. 762) nimmt die gemäß § 74 GO LSA zu bestellende Gleichstellungsbeauftragte neben den ihr in der Stadt Burg übertragenen Aufgaben, die Aufgaben und Rechte nach § 15 Abs. 2 Frauenförderungsgesetz wahr. Die Regelungen des § 15 Abs. 3 und 4 des Frauenförderungsgesetzes gelten entsprechend.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Burg ist in Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich Öffentlichkeitsarbeit betreiben.

III. ABSCHNITT

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 16

Einwohnerversammlung

- (1) Einwohnerversammlungen ruft der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Stadtrates ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist öffentlich bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf drei Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17

Einwohnerfragestunde

- (1) Der Stadtrat kann nach Maßgabe des Bedarfs zu ordentlichen öffentlichen Sitzungen eine Einwohnerfragestunde abhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 60 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Der Fragesteller soll in der Regel seine Frage(n) 10 Tage vor der Sitzung, in der die Fragestunde vorgesehen ist, beim Vorsitzenden des Stadtrates oder beim Oberbürgermeister schriftlich einreichen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung der Stadtratssitzung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.
- (4) Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Oberbürgermeister. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Einwohner eine schriftliche Antwort, die innerhalb von 6 Wochen - ggf. als Zwischenbescheid - erteilt werden muss.

§ 18

Bürgerentscheid

Ein Bürgerentscheid findet ausschließlich über die in § 26 (2) S. 1 GO LSA genannten wichtigen Angelegenheiten der Stadt statt.

IV. ABSCHNITT

EHRENBÜRGER, EHRENBEZEICHNUNG, EHRENBUCH

§ 19

Ehrenbürger, Ehrenbezeichnung, Ehrenbuch

- (1) Die Stadt Burg kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Die Stadt Burg kann Bürgern, die über einen längeren Zeitraum ehrenamtlich tätig gewesen und in Ehren ausgeschieden sind, sowie anderen, die sich um die Stadt verdient gemacht haben, eine Ehrenbezeichnung verleihen.
- (3) Die Stadt Burg kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen.
- (4) Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung der Stadt Burg bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.
- (5) Über die Eintragung in das Ehrenbuch entscheidet der Oberbürgermeister.

V. ABSCHNITT

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 20

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Oberbürgermeister.
- (2) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau (Amtsblatt der Stadt Burg)“.
- (3) Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfanges nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Abs.2, so kann die Bekanntmachung nach Abs. 1 - soweit dies in Rechtsvorschriften geregelt ist - durch Auslegung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, Haus 2, 2. Obergeschoss, 39288 Burg, zu jedermanns Einsicht ersetzt werden (Ersatzbekanntmachung). Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung in dem nach Abs.2 genannten Amtsblatt (Hinweisbekanntmachung) hingewiesen.
- (4) Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nicht anderes vorgeschrieben ist. Die Auslegung ist schriftlich zu vermerken und nachzuweisen.
- (5) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie der Sitzungen der Ortschaftsräte erfolgt im nach Abs. 2 genannten Amtsblatt oder - sofern die Bekanntmachung im nach Abs. 2 genannten Amtsblatt zeitlich nicht möglich ist – durch Annonce in der Tageszeitung Volksstimme – Ausgabe Bürger Volksstimme.
- (6) Die Bekanntmachung sowie die Hinweisbekanntmachung sind mit dem Tage des amtlichen Ausgabedatums des nach Abs. 2 genannten Amtsblattes bewirkt.

VI. ABSCHNITT

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 22

Die in dieser Satzung angegebenen Wertgrenzen sind Bruttowerte.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung ihrer dritten Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung der Stadt Burg in der Fassung vom 04.06.1997 außer Kraft.
- (3) Für den Beschluss und die Änderung der Hauptsatzung ist die Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates erforderlich.

Burg, den 29. APR. 2009

- Dienstsiegel -

gez. Sterz
Oberbürgermeister

2. Hundesteuersatzung der Stadt Burg

(Wortlaut der Satzung)

Auf der Grundlage des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA S. 102) und der §§ 1, 2, 3, 4, und 16 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), Zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 29.10.2003 (Beschl.Nr. 2003/181 1. Änderung), zuletzt geändert am 26. April 2007 (Beschl. Nr. 2007/064 1. Änderung) folgende geänderte Hundesteuersatzung beschlossen.

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet und in den Ortsteilen der Stadt Burg.
- (2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Steueramt der Stadt gemeldet oder bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird.
Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (4) Gesellschaften, Genossenschaften und Vereine, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Steuer verantwortlich ist. Die Steuerpflicht und die Haftung für die Steuer bleiben hiervon unberührt.
- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes als Gesamtschuldner.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer im Stadtgebiet Burg beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 60,00 EUR
 - b) zwei Hunde gehalten werden 72,00 EUR je Hund
 - c) drei oder mehr Hunde gehalten werden 84,00 EUR je Hund
- (2) Die Steuer in den Ortsteilen der Stadt Burg (Niegripp, Schartau, Detershagen, Parchau, Ihleburg, Blumenthal, Gütter, Madel) beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam
 - a) nur ein Hund gehalten wird 24,00 EUR
 - b) zwei oder mehr Hunde gehalten werden 30,00 EUR je Hund.
- (3) Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird sowie Hunde, die zum Bestand eines Zwingers nach § 6 oder zu den für gewerbliche Zwecke nach § 7 gehaltenen Tieren gehören, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von Hunden bei

- a) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt aufhalten, für diejenigen, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind,
- b) Tierschutz- und ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Stadtverwaltung auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
- b) Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von den Stationierungskräften gehalten werden,

- c) Hunde, die im Eigentum des Deutschen Roten Kreuzes und des Technischen Hilfswerkes stehen und ausschließlich zur Durchführung der dieser Organisation obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- d) Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden,
- e) Hunde, die von wissenschaftlichen Einrichtungen ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke gehalten werden,
- f) Hunde, die von öffentlich bestelltem Wachpersonal für Wachzwecke gehalten werden,
- g) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst, von Berufsjägern, von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl,
- h) Blindenführhunde,
- i) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen - die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden - sonstige hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL" oder "H" besitzen,
- j) Hunde, die an Bord, von ins Schiffsregister eingetragenen Binnenschiffe, gehalten werden,
- k) Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Herden verwandt werden, in der benötigten Anzahl,
- l) abgerichtete Hunde, die von Artisten oder Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
- m) Hunde, die nachweislich aus dem Tierheim Burg, erworben wurden. Die Steuerbefreiung wird ab dem Tag der Aufnahme des Hundes in die eigene Haltung für 2 Jahre gewährt. Für den Beginn der Steuerbefreiung ist § 10 Abs. 1 entsprechend anzuwenden. Die Steuerbefreiung endet mit Ablauf des letzten Tages des vierundzwanzigsten Monats ab Beginn der Steuerbefreiung. Der Tag des Erwerbes des Hundes ist vor Gewährung der Steuerbefreiung von der Stadtverwaltung Burg, Kämmerei, Bereich Steuern zu bescheinigen. Als Nachweis gilt die Vorlage des Kaufvertrages zwischen Erwerber und Tierheim und der Impfausweis des Hundes.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

- 1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächstbewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
 - b) Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden,
 - c) Jagdhunde von Jagdausübungsberechtigten, sofern diese Inhaber eines Jagdscheines sind, jedoch für höchstens zwei Hunde,
 - d) Hunde, die als Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
 - e) Hunde, die über Hundesportvereine des DVG eine Prüfung vor einem Leistungsprüfer mit Erfolg abgelegt haben und dessen Halter nachweislich Mitglied in einem Hundesportverein des DVG ist. Das Ablegen der Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses sowie der Kopie des Richterberichtes nachzuweisen. Die Ermäßigung ist jährlich bis zum 15. Dezember des Vorjahres neu zu beantragen und gilt ab Antragstellung.

- 2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.
- 3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von anderen Personen, die durch Vorlage von Unterlagen über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachweisen, dass sie diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

In begründeten Einzelfällen, in denen die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde, kann die Steuer ganz oder teilweise gestundet werden, wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Ist die Einziehung der Steuer nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Steuerermäßigung für Hundezüchter (Zwingersteuer)

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in der Form der Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in das von einer von der Stadt anerkannten Hundezuchtvereinigung geführte Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind. Der Nachweis der Eintragung ist durch eine Bescheinigung der Hundezuchtvereinigung zu führen.
- (2) Als Zwingersteuer ist für jeden Zwinger, in dem Hunde zu Zuchtzwecken gehalten werden, unabhängig von der Zahl der Hunde, die Steuer für einen Hund nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu zahlen. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich noch im Zwinger befinden, bis zum Alter von sechs Monaten von der Steuer befreit.
- (3) Die Vergünstigung der Zwingersteuer entfällt, wenn in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet werden.

§ 8 Steuerermäßigung für Hundehändler

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe angemeldet haben, haben von den für gewerbliche Zwecke gehaltenen Hunden auf Antrag nur zwei Hunde nach dem Steuersatz des § 2 Buchstabe b) zu versteuern; weitere Hunde, die sie weniger als 6 Monate im Besitz haben, sind steuerfrei.

§ 9 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn
 - a) der Hund, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
 - b) in den Fällen der §§ 6 und 7 ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seinen Erwerb oder seine Veräußerung geführt und der Stadt auf Verlangen vorgelegt werden.

- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.
- (3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 10

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht, mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. mit einem viertel des Jahresbetrages fällig. Bis zum Zugehen eines neuen Festsetzungsbescheides ist die Steuer über das Kalenderjahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen weiter zu entrichten. Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres, so ist die zuviel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hundes zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hund einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten bzw. nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 12

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist -, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadtverwaltung anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 9 Abs. 3 Satz 1 innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

- (2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadtverwaltung abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Kommt der Hundehalter seiner Abmeldepflicht nicht nach, so gilt als Tag der Abschaffung frühestens der Tag der Abmeldung.
- (3) Die Stadtverwaltung übersendet mit dem Steuerbescheid oder mit der Bescheinigung über die Steuerbefreiung für jeden Hund eine Hundesteuermarke; Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, erhalten nur eine; Hundehändler, die die Steuer nach § 7 entrichten, nur zwei Steuermarken.
Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Bis zur Übersendung einer neuen Steuermarke ist die bisherige Steuermarke zu befestigen oder vorzuzeigen.
Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.
- (4) Grundstückseigentümer, Haushaltungs- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadtverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- (5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 13

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Jan. 1960 (BGBl I S. 17) in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - c) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 2 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
 - d) als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadtverwaltung nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,
 - e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 12 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
 - f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, Betriebsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 12 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt, und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau zum 1. Januar 2007 in Kraft.

gez. Sterz
Oberbürgermeister

Siegel

Ende der amtlichen Bekanntmachungen